



LANUK NRW, 40208 Düsseldorf

Ausschließlich über Beteiligung NRW

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes NRW
z.Hd. Herr Wagner
40479 Düsseldorf

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplan NRW

Hier: 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Berichterstatterin: Jeannette Spohr

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Schreiben vom 10.03.2026 beteiligen Sie das LANUK NRW nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V. m 13 LPIG NRW bei der 2. Beteiligung zur 3. Änderung des LEP und bitten um Stellungnahme zu den geänderten Planungsunterlagen (Planungsentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) bis zum 17.04.2026.

Hierzu wurden die Fachabteilungen um eine Stellungnahme gebeten. Die Ausführungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Zu Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Aus bodenschutzfachlicher Sicht des LANUK sollten Siedlungsbrachflächen auf ihre zukünftige bauliche Eignung geprüft werden. Gleichzeitig sollen Brachflächen aber auch als Teil einer potentiell verfügbaren Flächenreserve betrachtet werden, bis geklärt ist, ob sich diese Brachfläche für eine bauliche Nachnutzung eignet. Ansonsten würde das bauleitplanerische Scoping keinen Sinn ergeben.



Zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK wird der Grundsatz aufgrund der teilweise neu gefassten Formulierungen deutlich abgeschwächt. Diese Entwicklung wird kritisch gesehen, da die Ziele 2.3 (Siedlungsraum und Freiraum) und 2.4 (Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Freiraum führen können.

Gerade die deutliche Umformulierung des Absatzes, der regionsspezifische Konzepte und Maßnahmen für eine effizientere Flächennutzung thematisiert und die Regionalplanung sowie die Kommunen zur Umsetzung auffordert (vgl. Synopse S. 39), wurde erheblich abgeschwächt. Kommunen werden nur noch in die Entwicklung passgenauer Lösungen einbezogen, nicht explizit in deren Umsetzung eingebunden. Generell wird die Umsetzung nicht mehr hinreichend thematisiert.

Der darauffolgende Abschnitt wird ebenfalls inhaltlich abgeschwächt, indem zuvor klar definierte Kriterien zur Evaluation entfallen. Wo vorher noch Flächenbedarfe, Festlegungen und tatsächliche Inanspruchnahme evaluiert wurden, fließen zukünftig Flächenbedarfe lediglich in die Regionalplanung und informelle Strategien ein. Somit entfällt die Evaluierung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme und deren Auswirkungen. Die Kontrolle, ob neue Siedlungsflächen wirklich notwendig sind, wird deutlich reduziert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK sind die bisherigen Formulierungen deutlich präziser und tragen zu einer besseren Umsetzung des Grundsatzes bei.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht des LANUK wird die Streichung von „an Natur und Landschaft“ kritisch gesehen, da innerhalb einer Flächenkreislaufwirtschaft Flächen wieder zurück an Natur und Landschaft gegeben werden sollten, um u. a. wertvolle Bodenfunktionen wiederherzustellen. Eine Streichung dieser Worte könnte theoretisch dazu führen, dass Bauprojekte mit Bauprojekten – die einen geringen Versiegelungsanteil im Vergleich zur vorherigen Nutzung aufweisen – kompensiert werden können.

Zu den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK wirkt die Formulierung „Über die Umsetzung des Grundsatzes in den einzelnen Planungsregionen entscheiden die jeweiligen Träger der Regionalplanung.“ (vgl. Synopse S. 46) missverständlich und zu unbestimmt. Grundsätze der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3. ROG) sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder



Ermessensentscheidungen. Grundsätze müssen daher stets auch im Rahmen von Regionalplanänderungen und -neuaufstellungen berücksichtigt werden. Daher ist ihre Umsetzung nicht beliebig, sondern immer Teil einer Abwägungsentscheidung. Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK ist eine Streichung dieses Satzes oder alternativ eine Umformulierung angezeigt, die die rechtlich gebotene Berücksichtigungspflicht des Grundsatzes eindeutig hervorhebt.

Zu Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK wird dieser Grundsatz kritisch gesehen, da nicht angebundene Gewerbe- und Industriestandorte im Außenbereich als Form der Zersiedelung dem Schutz des Freiraums und der Natur entgegenstehen. So kann es dadurch zu verstärkter Habitatfragmentierung und Barrierewirkung kommen, wodurch der Biotopverbund zerschnitten wird. Gleichzeitig können Störwirkungen wie Licht- und Lärmemissionen auftreten, die sich negativ auf den zuvor ungestörten Freiraum auswirken. Hierdurch können nicht nur Tiere beeinträchtigt werden, sondern auch lärmarme Erholungsräume verloren gehen, die gerade in dem bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind. Hinzu tritt die technische Überprägung der freien Landschaft, wodurch das Landschaftsbild negativ beeinflusst wird. Gleichzeitig führt eine derartige Standortwahl zu einem induzierten Folgeflächenverbrauch durch Straßen, Parkplätze und technische Infrastruktur. Langfristig können solche Standorte eine gewisse „Lockwirkung“ entfalten, die über die Jahre zur Ansiedlung weiterer Vorhaben führen, was eine Nachverdichtung im Außenbereich zur Folge hat. Durch diese Summation von Einzelvorhaben kann eine erhebliche Gesamtwirkung auf den Freiraum entstehen, die den Zielen des LEP, insbesondere dem Anbindegebot (Kapitel 6) und dem Freiraumschutz (Kapitel 7), diametral zuwiderläuft.

Auch aus bodenschutzfachlicher Sicht des LANUK wird die Ergänzung dieses Grundsatzes kritisch gesehen, da dadurch zusätzlich wertvolle Bodenfunktionen verloren gehen können.

Zu den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Laut den Erläuterungen zum Grundsatz „[...] sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen“ (vgl.



Synopse S. 53). Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK ist es jedoch angebracht, hierfür keine „Soll-Bestimmung“, sondern eine „Ist-Bestimmung“ zu verwenden. Dies soll bezwecken, dass neue GIB an den vorbelasteten Siedlungsraum angeschlossen und nicht im zuvor unbebauten Freiraum neu festgelegt werden, um nur neue Standorte zu ermöglichen, die mit naturschutzfachlich geringen Nutzungskonflikten einhergehen.

Auch aus bodenschutzfachlicher Sicht des LANUK wird dieser Satz kritisch gesehen. Jegliche Beeinträchtigung der Freiraumfunktion sowie der Belange von Natur und Landschaft sind „auszuschließen“.

Zu Grundsatz 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK wird eine grundsätzliche Steuerung und Bündelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in geeignete Räume zur besseren Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere zu einer besseren Vernetzung und des weiteren Ausbaus des Biotopverbundes begrüßt. Gerade der Biotopverbund kann von dieser Maßnahme profitieren, indem bestehende Lücken im Biotopverbund geschlossen werden. Darüber hinaus bestehen Synergien im Bereich der Fließgewässer im Hinblick auf die Umsetzung der WRRL und den Hochwasserschutz.

Nichtsdestotrotz ist anzumerken, dass die reine Beschreibung der geeigneten Räume auf Regionalplanebene, bzw. die Konkretisierung der Flächen auf Ebene der Landschaftspläne noch keine belastbare Aussage über den Zugriff und die tatsächliche Umsetzbarkeit von Maßnahmen auf den konkreten Flächen zulässt. Diese steuernde Maßnahme von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen lässt sich de facto nur für Flächen der öffentlichen Hand umsetzen. Für Flächen in Privatbesitz können hingegen keine belastbaren Aussagen zur Flächenverfügbarkeit getroffen werden.

Zu den Erläuterungen zu Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

Bezüglich der Formulierung „[...] In diesem Kontext sind Waldbereiche vor einer nicht notwendigen Nutzung zu schützen und ihre Inanspruchnahme ist in der Regel zu vermeiden.“ (vgl. Synopse S. 108) bestehen Bedenken. Diese Formulierung suggeriert aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK eine Abschwächung des vorherigen Entwurfes. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „[...] In diesem Kontext sind Waldbereiche vor einer nicht



notwendigen Nutzung zu schützen und ihre Inanspruchnahme ist vorrangig zu vermeiden.“

Zur Formulierung „[...] In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche durchquert werden müssen oder Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung, des Zivilschutzes sowie des Hochwasserschutzes außerhalb von Waldbereichen erschwert durchführbar sind, auch wenn dies nicht mit vorrangigen Funktionen des Waldes vereinbar ist.“ (vgl. Synopse S. 108) bestehen ebenfalls Bedenken. Es kann vorkommen, dass es bei der Planung von den in diesem Ziel beschriebenen Projekten das Ergebnis ist, dass eine Inanspruchnahme von Waldbereichen notwendig wird. Eine unvermeidbare Inanspruchnahme sollte allerdings keinesfalls vorweggenommen werden. Die Formulierung sollte daher lauten: „[...] In Einzelfällen kann es dazu kommen, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche durchqueren durchquert werden müssen [...]“.

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK wird die ersatzlose Streichung des folgenden Satzes kritisch gesehen: *„Ausgenommen von der Ausnahmeregelung sind aufgrund ihres Schutzzweckes Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Auch bei solchen geschützten Bereichen handelt es sich nicht um Flächen, die eine Inanspruchnahme ermöglichen.“* (vgl. Synopse S. 120). Daher regt das LANUK an diesen Satz bestehen zu lassen oder in ähnlicher Form zu integrieren, um die aufgeführten Schutzgebiete zu sichern.

Zu den Erläuterungen zu Ziel 7.3-5: Festlegung Landwirtschaftliche Kernräume

Der ergänzend angefügte Satz bezüglich Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes und Klimaanpassungen (vgl. Synopse S. 139) wird kritisch gesehen. Es liegt keine Begriffsdefinition vor, ab wann eine Kompensationsmaßnahme als „großflächig“ eingestuft wird. Die Einschränkungen von Natur- und Gewässerschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen wird zudem bei großflächigen Vorhaben den Nutzungsdruck auf den außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen liegende Freiraum erhöhen und zugleich den Spielraum des Grundsatzes 7.2.7 weiter einschränken.



Zu den Erläuterungen zu Ziel 9.2-7: Standorte zur Aufwertung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUK wird dieses Ziel kritisch gesehen, da nicht angebundene Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen im Außenbereich als Form der Zersiedelung dem Schutz des Freiraums und der Natur entgegenstehen. So kann es dadurch zu verstärkter Habitatfragmentierung und Barrierewirkung kommen, wodurch der Biotopverbund zerschnitten wird. Gleichzeitig können Störwirkungen wie Licht- und Lärmemissionen auftreten, die sich negativ auf den zuvor ungestörten Freiraum auswirken. Hierdurch können nicht nur Tiere beeinträchtigt werden, sondern auch lärmarme Erholungsräume verloren gehen, die gerade in dem bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind. Hinzu tritt die technische Überprägung der freien Landschaft, wodurch das Landschaftsbild negativ beeinflusst wird. Gleichzeitig führt eine derartige Standortwahl zu einem induzierten Folgeflächenverbrauch durch Straßen, Parkplätze und technische Infrastruktur. Langfristig können solche Standorte eine gewisse „Lockwirkung“ entfalten, die über die Jahre zur Ansiedlung weiterer Vorhaben führen, was eine Nachverdichtung im Außenbereich zur Folge hat. Durch diese Summation von Einzelvorhaben kann eine erhebliche Gesamtwirkung auf den Freiraum entstehen, die den Zielen des LEP, insbesondere dem Anbindegebot (Kapitel 6) und dem Freiraumschutz (Kapitel 7), diametral zuwiderläuft.

Zu Umweltbericht (Fortschreibung) 4.3: Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das LANUK weist darauf hin, dass in der Abb. 4 „Natura-2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW) 2023“ noch die Abgrenzung des ehemaligen Vogelschutzgebietes „Kermeter-Hetzinger Wald“ dargestellt wird. Seit März 2024 wurde das Vogelschutzgebiet ausgeweitet, sodass nun die gesamte Fläche des Nationalparks Eifel darunterfällt und es in „Vogelschutzgebiet Nationalpark Eifel“ umbenannt wurde.

